

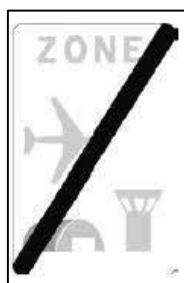
**Art. 6** - Artikel 71 desselben Königlichen Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Unter der Nummer 71.2 wird folgendes Hinweisschild F119 eingefügt:



F119 - Beginn einer Flughafenzone.

Unter der Nummer 71.2 wird folgendes Hinweisschild F120 eingefügt:



F120 - Ende einer Flughafenzone.

**Art. 7** - Der König kann die durch die Artikel 2 bis 6 abgeänderten Bestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen.

**Art. 8** - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

F. BELLOT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/21603]

13 AVRIL 2019. — Arrêté royal modifiant divers arrêtés royaux relatifs au personnel opérationnel des zones de secours. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 13 avril 2019 modifiant divers arrêtés royaux relatifs au personnel opérationnel des zones de secours (*Moniteur belge* du 3 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/21603]

13 APRIL 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van diverse koninklijke besluiten betreffende het operationeel personeel van de hulpverleningszones. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 april 2019 tot wijziging van diverse koninklijke besluiten betreffende het operationeel personeel van de hulpverleningszones (*Belgisch Staatsblad* van 3 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/21603]

**13. APRIL 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener  
Königlicher Erlasse über das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. April 2019 zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse über das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**13. APRIL 2019 - Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener  
Königlicher Erlasse über das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, des Artikels 106;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. November 2015 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse;

Aufgrund der Beteiligung der Regionen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 16. Oktober 2018;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 19. November 2018;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Öffentlichen Dienstes vom 29. November 2018;

Aufgrund des Protokolls Nr. 2018/05 des Ausschusses der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste vom 23. November 2018;

Aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist es nicht erforderlich eine Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften durchzuführen;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von 30 Tagen, der am 25. Februar 2019 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen dieser Frist übermittelt worden ist;

Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

*KAPITEL 1 — Abänderungen des Königlichen Erlasses  
vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen*

**Artikel 1** - Artikel 30 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Januar 2018, wird durch die Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“In Abweichung von Absatz 1 wird die Erlaubnis für die gleichzeitige Ausübung der Funktion eines freiwilligen Personalmitglieds einer anderen Zone wie in Artikel 26 § 2 zweiter Gedankenstrich erwähnt für den Zeitraum der zeitweiligen Ernennung gewährt, gegebenenfalls einschließlich der Probezeit. Die Erlaubnis kann über einen neuen Antrag erneuert werden. Die Erlaubnis für die gleichzeitige Ausübung von Berufstätigkeiten darf keine rückwirkende Kraft haben.

Der Rat kann die Erlaubnis für die gleichzeitige Ausübung von Berufstätigkeiten mit sofortiger Wirkung entziehen, wenn er feststellt, dass die gleichzeitige Ausübung von Berufstätigkeiten die ordnungsgemäße Ausübung der Funktion unmöglich macht.”

**Art. 2** - In Artikel 35 § 6 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Januar 2018, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

“Die Eignungsprüfungen werden in drei Modulen organisiert:

1. Modul 1: Kompetenztest,
2. Modul 2: Test der einsatzbezogenen handwerklichen Fertigkeiten,
3. Modul 3: Prüfungen der körperlichen Eignung.”

**Art. 3** - In Artikel 57 § 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. November 2015 und den Königlichen Erlass vom 26. Januar 2018, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

“Die Beförderungsprüfung wird von einem Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit organisiert. Sie umfasst Eignungstests, darunter eine praktische Prüfung. Der Minister kann den Inhalt und die Modalitäten dieser Beförderungsprüfungen bestimmen. Die Beförderungsprüfung für den Dienstgrad eines Sergeanten umfasst ab dem 1. Januar 2021 mindestens den Kompetenztest für Personal im mittleren Dienst wie in Artikel 35 § 3 Nr. 1 vorgesehen. Die Beförderungsprüfung für den Dienstgrad eines Kapitän umfasst ab dem 1. Januar 2021 mindestens den Kompetenztest für Personal im höheren Dienst wie in Artikel 35 § 3 Nr. 1 vorgesehen. Im Falle einer Beförderung vom Leutnant zum Major muss der Bewerber ab dem 1. Januar 2021 den Kompetenztest für Personal im höheren Dienst wie in Artikel 35 § 3 Nr. 1 vorgesehen bestehen, bevor er die Beförderungsprüfung für den Dienstgrad eines Majors ablegen kann.”

**Art. 4** - Artikel 150 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. November 2015 und den Königlichen Erlass vom 26. Januar 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

“Das Personalmitglied absolviert in einem Fünfjahreszeitraum mindestens 120 Stunden Weiterbildung, um die bereits erworbenen Fähigkeiten zu behalten und reaktiv anzupassen sowie proaktiv neue Techniken und Fähigkeiten zu erwerben, sodass die derzeitige Funktion weiterhin effizient ausgeübt werden kann, unbeschadet der in Buch 1 Titel 2 des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit erwähnten Ausbildungsverpflichtungen.”

2. Paragraph 1/1 wird wie folgt ersetzt:

“§ 1/1 - In Abweichung von § 1 wird bei einer Abwesenheit des Personalmitglieds von insgesamt mindestens achtzehn Monaten der in § 1 Absatz 1 erwähnte Zeitraum von fünf Jahren um die Dauer der Abwesenheit verlängert. Für die Berechnung dieser Abwesenheit werden berücksichtigt: die Urlaubsarten und Abwesenheiten erwähnt in den Artikeln 207 bis 246 sowie die vollzeitigen Entsendungen.”

**Art. 5** - In Artikel 192 desselben Erlasses werden die Wörter “Abschnitten 3, 5, 6 und 12” durch die Wörter “Abschnitten 3, 4, 5, 6 und 12” ersetzt.

**Art. 6** - In Artikel 201 desselben Erlasses wird § 2 wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Wird der in den Paragraphen 1, 3, 7, 8, 9 und 10 erwähnte Urlaub an dem Tag genommen, an dem der Umstand eintritt, den der Urlaub rechtfertigt, so wird er in Abweichung von Artikel 192 für den vollen Kalendertag gewährt.”

**Art. 7** - In Artikel 302 Absatz 1 Nr. 6 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. November 2015, werden die Wörter “pro Jahr” und “§ 1 Absatz 1” aufgehoben.

*KAPITEL 2 — Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 18. November 2015 über die  
Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse*

**Art. 8** - Artikel 56 des Königlichen Erlasses vom 18. November 2015 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse wird wie folgt ersetzt:

“Art. 56 - Für Auswahlprüfungen zur Erlangung des in Artikel 35 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 erwähnten föderalen Befähigungsnachweises, vom FÖD Inneres über die Ausbildungszentren organisiert, beträgt der Zuschuss pro Bewerber:

1. pro Einschreibung für die Auswahlprüfungen: 25 EUR,
2. pro Teilnahme an einem in Artikel 35 § 3 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 erwähnten Kompetenztest: 7 EUR,
3. pro Teilnahme an einem in Artikel 35 § 3 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 erwähnten Test der einsatzbezogenen handwerklichen Fertigkeiten: 43 EUR,
4. pro Teilnahme an den in Artikel 35 § 3 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 erwähnten Prüfungen der körperlichen Eignung: 61 EUR.”

*KAPITEL 3 — Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014  
zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen*

**Art. 9** - Artikel 13 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen wird wie folgt ergänzt:

“Bei der Berechnung des Dienstalters in der ersten Gehaltstabelle nach der Beförderung in den Dienstgrad eines Korporals wird auch das in der letzten Gehaltstabelle erworbene Dienstalter berücksichtigt, das das Personalmitglied im Dienstgrad eines Feuerwehrmanns erworben hat. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die in Anlage 1 festgelegten neuen Gehaltstabellen und nicht auf die alten kommunalen Gehaltstabellen.”

**Art. 10** - In denselben Erlass wird ein Artikel 52/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 52/2 - Die erste Beförderung in der Gehaltstabelle nach Inkrafttreten des vorliegenden Königlichen Erlasses hat rückwirkende Kraft ab dem Datum, an dem das Personalmitglied die in den Nummern 1 und 3 der Artikel 12 bis 13 vorgesehenen Bedingungen erfüllt hat, wenn es bei der ersten Bewertung mindestens die Note “genügend” erhält.”

*KAPITEL 4 — Schlussbestimmungen*

**Art. 11** - Artikel 3 wird wirksam mit 2. März 2018.

**Art. 12** - Die Artikel 4, 7 und 8 des vorliegenden Erlasses treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Art. 13** - Artikel 9 wird wirksam mit 1. Januar 2015.

**Art. 14** - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:  
Der Minister des Innern  
P. DE CREM